



Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 09.09.2019.....	2
2. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel.....	3
3. Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ketzin/Havel	3
4. Bekanntmachungsanordnung	5
5. Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow	5
6. Bekanntmachungsanordnung	14
7. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 01/15 „Wohnbebauung Bergstraße“	14
8. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 03/19 „Zuckerfabrik“	15
9. Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ketzin und Ortsteile für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 03/19 „Zuckerfabrik“	16
10. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 02/19 „Energiewendelabor“	17
11. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 02/18 „Wohnhaus am Weiher“	17
12. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 03/18 „Baustraße“	18
13. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“	19
14. Bekanntmachung zur Einziehung von Verkehrsflächen in der Stadt Ketzin/Havel	20
15. Bekanntmachung zur Widmung von Verkehrsflächen in der Stadt Ketzin/Havel	21
16. Bekanntmachung der Beschlussfassungen der Jagdgenossenschaft Zachow	22
17. Ausschüttung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft Zachow aus dem Jagdjahr 2018/2019.....	22
18. Managementplanung- für die Natura 2000- Gebiete „Rietzer See“ und „Mittlere Havel Ergänzung“ – Einladung für Landeigentümer, Landnutzer sowie Interessierte.....	23
19. Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Kammeroder Obstplan Verfahrens-Nr. 1/013/C ...	23

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

17. Neue Wertstoffcontainer-Aufstellfläche in der Falkenrehder Chaussee.....	25
18. Abstimmungsformular zum Bürgerhaushalt 2020 der Stadt Ketzin/Havel	26
19. Impressum.....	28

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 09.09.2019 gefasst:

Beschluss zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (StVV) der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 009-02/2019

Beschluss zu den Vorschlägen zum Bürgerhaushalt 2020

Beschluss-Nr.: 010-02/2019

Beschluss zur Besetzung der Auszählkommission zum Bürgerhaushalt 2020

Beschluss-Nr.: 011-02/2019

Beschluss zur Aufwandsentschädigungssatzung

Beschluss-Nr.: 012-02/2019

Beschluss zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow

Beschluss-Nr.: 013-02/2019

Beschluss zur Erstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) für die Kernstadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 014-02/2019

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03/19 „Zuckerfabrik“

Beschluss-Nr.: 015-02/2019

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 03/19 „Zuckerfabrik“

Beschluss-Nr.: 016-02/2019

Beschluss zur Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie (WUS) der Stadt Ketzin/Havel 2019 (Stand Juni 2019)

Beschluss-Nr.: 017-02/2019

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der 1. Änderung der Gestaltungssatzung für das Flurstück 123, Flur 3, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 018-02/2019

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans 01/93 „Wohnpark Falkenrehde“, 1. Änderung, für die Flurstücke 795 und 818, Flur 2, Gemarkung Falkenrehde

Beschluss-Nr.: 019-02/2019

Beschluss zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans 01/96 „Havelweg“ für das Flurstück 272 der Flur 4, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 020-02/2019

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans 01/97 „Am Havelblick“ für das Flurstück 1218 der Flur 1, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 021-02/2019

Beschluss zur Erweiterung des Stellenplans um einen Stellenanteil von 1,0 VbE für den IT-Bereich

Beschluss-Nr.: 022-02/2019

Beschluss zum Ankauf einer Teilfläche in der Gemarkung Ketzin, an der Potsdamer Straße, Flur 1, Flurstück 1064 mit einer Größe von ca. 108 m²

Beschluss-Nr.: 023-02/2019

Beschluss zum Ankauf einer Teilfläche in der Gemarkung Ketzin, an der Potsdamer Straße, Flur 1, Flurstück 1063 mit einer Größe von ca. 55 m²

Beschluss-Nr.: 024-02/2019

Beschluss zum Verkauf von einer Teilfläche in der Gemarkung Ketzin, Flur 3, Flurstück 202/1 mit einer Größe von ca. 376 m²

Beschluss-Nr.: 025-02/2019

Beschluss zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Produktkonten 51100.5431500/7431500 Sachverständigen- und Beratungskosten in Höhe von 27.300 €

Beschluss-Nr.: 026-02/2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2019 das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Festlegung getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten: 5.737	2. Zahl der Wählerinnen und Wähler: 3.457
3. Zahl der gültigen Stimmen: 3.355	4. Zahl der ungültigen Stimmzettel: 102

2. Die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen verteilt sich wie folgt:

Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, pol. Vereinigungen oder Listenvereinigungen sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname	Stimmen
1.	Freie Demokratische Partei	FDP	Lück, Bernd	2.687
2.	Einzelwahlvorschlag Demmin		Demmin, Rainer	668

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Herr Bernd Lück** die erforderliche Stimmzahl erhalten hat und damit zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel gewählt worden ist.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 55 BbgKWahlG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir eingelegt werden.

Ketzin/Havel, 05.09.2019

gez. Ilona Thiele
Wahlleiterin

Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ketzin/Havel

Aufgrund des § 30 Absatz 4 Satz 55 in Verbindung mit § 43 Absatz 4 Satz 4 und § 45 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL.I /07, Nr. 19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.Juni 2019 (GVBL.I/19,Nr.38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am **09.09.2019** die folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadtverordneten, die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sowie die Fraktionsvorsitzende in der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält – sofern er nicht Hauptverwaltungsbeamter ist – eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse ein Sitzungsgeld gewährt.
Den Mitgliedern des Ortsbeirates wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird – sofern sie nicht gleichzeitig den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung führen – ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Anspruch auf Verdienstausfall besteht entsprechend den Voraussetzungen der Regelungen der §§ 20, § 30 Abs.4 und des § 45 Abs.5 BbgKVerf.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen wie folgt festgelegt:

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60 €**.
- (2) Die Ortsvorsteherinnen der Ortsteile Etzin und Paretz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **185 €**.
Die Ortsvorsteherin des Ortsteils Zachow erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **260 €**.

Die Ortsvorsteherin des Ortsteils Falkenrehde und der Ortsvorsteher des Ortsteils Tremmen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **335 €**.

(3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **30 €**.

(4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von **230 €**.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von **60 €**.

(6) Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung erhält – sofern er nicht gleichzeitig Hauptverwaltungsbeamter ist – eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von **190 €**.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **20 €** gewährt.

(2) Den Mitgliedern von Ausschüssen wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von:

a) **20 €** für Stadtverordnete

b) **20 €** für sachkundige Einwohner je Sitzung gewährt.

(3) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an den Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **20 €** gewährt.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die nicht Vorsitzende einer Fraktion sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von **20 €**.

§ 4

Ersatz von nachgewiesenem Verdienstaufschlag

Für den Ersatz von Verdienstaufschlag wird i.S. der §§ 20, § 30 Abs.4 und des § 45 Abs.5 BbgKVerf ein Höchstsatz von 15,00 €/Stunde festgesetzt.

§ 5

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig von Beginn und Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als einem bis zu drei Monaten durch die/den Empfänger nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum um 50 v.H. reduziert.

Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die/den Empfänger nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat eingestellt.

(3) Die zu gewährende Aufwandsentschädigung und das zu gewährende Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

(4) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats in dem das Mandat endet.

(5) Am Ende der Legislaturperiode wird die Aufwandsentschädigung anteilig bis zur konstituierenden Sitzung gezahlt. Eine Doppel-Zahlung für wiedergewählte Stadtverordnete erfolgt nicht.

§ 6

Entschädigung für Vertreter/innen der Stadt Ketzin/Havel in rechtlich Selbstständigen Unternehmen

(1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/innen der Stadt Ketzin/Havel in wirtschaftlichen Unternehmen gelten als angemessene Aufwandsentschädigung in Sinne von § 97 Abs. 8BbgVerf, soweit sie einen Betrag in Höhe von 1.000 € jährlich für jede Vertretungstätigkeit nicht überschreiten.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Aufwandsentschädigung der Stadt Ketzin/Havel vom 25.08.2014 sowie die 1. Änderungssatzung dazu vom 10.10.2017 außer Kraft gesetzt.

Ketzin/Havel, 09.09.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

gez. Jürgen Tschirch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ketzin/Havel wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 09.09.2019 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 09.09.2019
gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow

Gemäß §§ 4 und 28, Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07.11.2001 zuletzt 2001 (GVBl.I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 09.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese stets auch für das andere Geschlecht.

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Endwidmung

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffung von Särgen
- § 9 Ausheben der Gräber, Grabeinfassungen
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten
Urnengemeinschaftsanlage/Anonym oder mit Grabplatte
- § 16 Sternenkinder
- § 17 Erbgrabstätten
- § 18 Ehrengabstätten

Abschnitt V: Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Abschnitt VI: Grabmale und sonstige baulichen Anlagen

- § 20 Allgemeines
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung

Abschnitt VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Vernachlässigung

Abschnitt VIII: Trauerfeiern sowie Benutzung baulicher Einrichtungen

§ 27 Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Kühlhalle und der Feierhalle

Abschnitt IX: Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof im Bereich der Stadt Ketzin/Havel. Die Bezeichnung Stadt Ketzin/Havel schließt die kommunalen Friedhöfe der Ortsteile Tremmen und Zachow ein.

§ 2**Friedhofszweck**

(1) Die kommunalen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ketzin/Havel.

(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ketzin/Havel, des OT Tremmen oder des OT Zachow waren oder ein Recht auf Beisetzungen in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

(1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl-, Reihen- bzw. Urnenwahl- oder Reihengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit, bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles, auf Antrag eine andere Wahl-, Reihen- bzw. Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Die Wahl-, Reihen-, Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden auf Kosten der Stadt Ketzin/Havel in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl-, Reihen-, Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

(6) Eine Ersatzfläche für Beisetzungen wird von der Stadt Ketzin/Havel auf ihre Kosten zur Verfügung gestellt.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe dürfen während der Öffnungszeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden jeweils an den Eingängen zu den Friedhöfen bekannt gegeben.

(2) Die Stadt Ketzin/Havel kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,

b) Abfälle jegliche Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Rollatoren, Rollstühle manuell und elektrisch, Scooter und Kinderwagen. Dies gilt nicht, soweit hierzu eine besondere Genehmigung durch die Stadt Ketzin/Havel erteilt wird.

d) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

e) Druckschriften zu verteilen,

f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- g) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Die Stadt Ketzin/Havel kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel, sie sind 14 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Ketzin/Havel, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch einen Zulassungsbescheid und ist alle zwei Jahre zu erneuern.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(6) Bei allen Arbeiten ist auf die ungestörte Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen, gegebenenfalls sind die Arbeiten zu unterbrechen.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Ketzin/Havel eine Zulassung zu beantragen.

(8) Der Friedhof Ketzin/Havel wird durch eine Firma/Unternehmen, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt wurde, bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung betrifft alle Arbeiten bzw. Dienstleistungen die im gesonderten Vertrag mit der Firma/Unternehmen vereinbart wurden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Ketzin/Havel anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt Ketzin/Havel setzt Ort und Zeit, im Einvernehmen mit den Angehörigen, den Bestattungstermin fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen die nicht binnen 10 Tage nach Eintritt des Todes und Aschen die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

(4) Für die Stadt Ketzin/Havel und die Ortsteile Tremmen und Zachow gelten folgende Bestattungszeiten:

1. Vom 01.10. bis 31.03 eines Jahres:

Montag bis Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr	(Erd- und Urnenbeisetzungen)
Samstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	(Erd- und Urnenbeisetzungen)

2. Vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres:

Montag bis Freitag	von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr	(Erdbeisetzungen)
	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr	(Urnenbeisetzungen)
Samstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	(Erd- und Urnenbeisetzungen)

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге und Sargausstattungen aus leicht abbaubarem Material erlaubt (z.B. Vollholz), die keine Kunststoffe oder sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.

(2) Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichen Materialien bestehen.

§ 9**Ausheben der Gräber, Grabeinfassungen**

(1) Auf dem Friedhof Ketzin/Havel werden die Gräber durch den von der Stadt Ketzin/Havel beauftragten Bewirtschafter ausgehoben und wieder verfüllt. Zu diesen Bestattungshandlungen gehören auch der Transport, das Absenken der Särge und Urnen, sowie das anschließende Herrichten der Grabstätte.

Die Stadt Ketzin/Havel kann gestatten, dass der Sarg und die Urne von anderen befähigten Personen bis zur Grabstätte getragen und versenkt werden.

Auf den Friedhöfen der Ortsteile Tremmen und Zachow ist der Bestatter für das Ausheben und Verfüllen zuständig.

(2) Die einzelnen Gräber sollen folgende Einfassungen haben:

- a) Einzelgräber: 2,50 m Länge
0,90 m Breite
0,90 m Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
- b) Doppelgräber: 2,50 m Länge
2,50 m Breite
0,90 m Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
- c) Urnengrabstätten: 0,80 m Länge
0,80 m Breite
0,50 m Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne
- d) Kindergräber
 - bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:
1,50 m Länge
0,85 m Breite
0,90 m Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
 - bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
2,00 m Länge
0,90 m Breite
0,90 m Tiefe - gemessen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10**Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbestattungen beträgt 25 Jahre.

Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten kann die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte, nach Ablauf einer Mindestruhezeit von 20 Jahren, gestattet werden.

(2) Die Ruhezeit kann auf schriftlichen Antrag durch Nachkauf von Erd- und Urnengrabstellen für maximal 5 Jahre verlängert werden.

§ 11**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Umbettungen von Leichen und Urnen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monate nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahl-, Reihen-, Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen auf dem Friedhof Ketzin/Havel werden durch den Bewirtschafter durchgeführt und Umbettungen auf den Friedhöfen der Ortsteile Tremmen und Zachow durch den Bestatter. Die Stadt Ketzin/Havel bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Ein Anspruch auf Rückzahlung der anteiligen Gebühr bis zum Ablauf des erkaufte Nutzungsrechtes besteht nicht.

(7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erhoben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Grabstätten für Erdbeisetzungen
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Erbgrabstätten
 - e) Teilanonyme Erdgrabstätten mit Grabplatte
 2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen
 - d) Teilanonyme Grabstätten mit Schrifttafel (OT Tremmen)
 - e) Teilanonyme Grabstätten mit Grabplatte
 - f) Teilanonyme-Urnen-Partnergrabstätten mit Grabplatte
 - g) Sternenkinder-Gemeinschaftsanlage
 3. Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnengrabstätten, oder auf Veränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Bei Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung erfolgt keine Erstattung bereits entrichteter Nutzungsgebühren.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam beigesetzt werden.
- (3) Eine Verlängerung der Ruhezeit für Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (4) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr
 - c) Reihengrabfelder Teilanonym
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt Ketzin/Havel kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Je Grabstelle kann nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.
Die Zubettung von einer Urne ist nicht zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Nutzungsberechtigte drei Monate zuvor schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkelkinder
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- i) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebenspartnerschaft

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste, Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Ketzin.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Abs. 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat sich im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten Urnengemeinschaftsanlagen/Anonym oder mit Grabplatte

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsanlage/Anonym,
- d) Teilanonyme-Urnengrabstätte mit Grabplatte
- e) Teilanonyme-Urnen-Partnergrabstätten mit Grabplatten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) In Anonymen- und teilanonymen Urnenreihengrabstätten mit Grabplatte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.

(5) Anonyme Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es ist nicht gestattet, die Lage der Urne durch eine Grabbepflanzung oder Aufstellung eines Gedenkzeichens kenntlich zu machen. Blumen, Kränze und Gebinde sind an den vorhandenen Gedenkstein abzulegen.

(6) Bei den Teilanonymen-Urnen-Partnergrabstätten mit Grabplatte darf zusätzlich zur ersten Urne eine zweite Urne beigesetzt werden. Die Verlegung der einzelnen Grabplatten erfolgt direkt auf den Grabstätten.

Die Grabplatte von der Größe 0,20 m x 0,30 m mit einer Inschrift mit Namen, Geburts- und Sterbedaten ist bündig im Rasen zu verlegen. Eine Bepflanzung der Fläche ist untersagt.

Für die Bestattung der zweiten Urne und der Grabplatte ist die entsprechende Gebühr laut Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(7) Blumen, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an den vorhandenen zentralen Abstellplatz abgelegt werden. Die Stadt Ketzin/Havel ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegten Blumen und jeglichen Grabschmuck jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

(8) Auf dem Friedhof im OT Tremmen erfolgt die Anbringung einer Schrifttafel, mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen an einer Stele. Blumen können an der Stele abgelegt werden.

(9) Bei den Teilanonymen-Urnenreihengrabstätten mit Grabplatte erfolgt die Verlegung der Grabplatte direkt auf der Grabstätte des Verstorbenen. Für das Abstellen von Blumen gelten die gleichen Vorschriften wie im Absatz 7.

(10) Die Anonymen-, Teilanonymen Urnenreihengrabstätten mit Grabplatte und Teilanonymen-Urnen-Grabstätten mit Grabplatte werden durch die Stadt Ketzin/Havel gepflegt.

(11) Die Beauftragung für die Anfertigung, Verlegung der Grabplatten und Anbringung der Schrifttafel an der Stele, erfolgt durch die Stadt Ketzin/Havel. Die Kosten werden über die Grabbenutzungsgebühren § 5 Abs. 1 c. laut der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow erhoben.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabplatte bzw. Schrifttafel von der Stadt Ketzin/Havel entfernt.

§ 16

Sternenkinder (Gemeinschaftsanlage)

Sternenkinder sind Babys, die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind.

Eltern haben die Möglichkeit Sternenkinder in einer Gemeinschaftsanlage als Urne beizusetzen. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.

Blumen und Grabschmuck können in einen dafür vorgesehenen Abstellplatz abgelegt werden.

§ 17 Erbgrabstätten

- (1) Erbgrabstätten sind so angelegt, dass mindestens 3 Grabstellen zusammengefasst sind. Diese befinden sich jeweils angrenzend an der äußeren Einfassung des Friedhofes.
- (2) Diese Erbgrabstätten sind als Einheit zu behandeln und so lange zu pflegen und zu erwerben, bis die Ruhefrist der letzten Beisetzung abgelaufen ist.
- (3) Die Unterhaltung der Einfriedung ist Pflicht der Nutzer einer Erbgrabstätte.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Ketzin/Havel.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gestaltung gewahrt wird.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein und sich in die Umgebung einfügen.
- (2) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig
 - a) Einzelgräber maximal 65 x 80 cm (Höhe x Breite)
 - b) Doppelgräber maximal 115 x 155 cm (Höhe x Breite)
- (4) Auf Urnengrabstätten sind stehende Grabmale bis zu einer maximalen Größe von 65 x 80 cm (Höhe x Breite) zulässig.
- (5) Der Sockel des Grabmals darf maximal 5 cm höher als die Einfassung sein.
- (6) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale, die die Besucher der anderen Grabstellen in ihrem Empfinden verletzen und stören und der Würde des Ortes abträglich sind,
 - b) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich oder rückseitig, an den Grabmalen angebracht werden.

§ 21 Zustimmungserfordernis

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen und durch den Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihen-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form, der Ornamente, der Symbole und Schriftsatz mit seinem Inhalt, sowie der Fundamentierung.
 - b) in besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22 Standesicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standesicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht einstürzen oder sich senken. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung- insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente – bestimmt die Stadt Ketzin/Havel gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Stadt Ketzin/Havel kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabeinfassungen aus Stein dürfen nicht nur lose im Sand verlegt werden.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt einmal jährlich eine Kontrolle der Standfestigkeit aller Grabmale auf den städtischen Friedhöfen durch. Die Kontrolle der Grabmale wird durch den Bewirtschafter der Stadt Ketzin/Havel durchgeführt.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Ketzin/Havel auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Ketzin/Havel berechtigt, das Grabmal oder Teile davon, sowie die sonstige bauliche Anlage zu entfernen. Die Stadt Ketzin/Havel ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.

§ 24 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen. Der Termin der Beräumung ist durch den Nutzungsberechtigten mindestens 2 Wochen vor Beräumung bei der Stadt Ketzin/Havel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt worden, so ist die Stadt Ketzin/Havel berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Stadt Ketzin/Havel abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel entfernt werden.
- (4) Nach der Entfernung des Grabmals und den sonstigen baulichen Anlagen hat der Nutzungsberechtigte die Stelle mit Erde zu begradigen und neuen Rasen an zu säen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Nicht gestattet sind:
- a) das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen
 - b) das Anpflanzen von großvolumigen Bäumen und großwüchsigen Sträuchern
 - c) Heckenanpflanzung ohne Zustimmung der Stadt Ketzin.
- Bei Verwendung von Gesteckunterlagen oder Kunstblumen sind diese bei Abnahme von den Grabstätten an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) Reihen-, Doppel-, Erb- und Urnengrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (8) Die Sauberhaltung der Nebenwege zwischen den Grabstätten obliegt den Nutzungs- und Verfügungsberechtigten der Grabstätten.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen der Stadt Ketzin/Havel.
- (10) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen

§ 26**Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 25 Absatz 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Ketzin/Havel die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von 3 Monaten mit dem Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet werden, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen und dauerhaft begrünen.

(2) Für Wahl- und Urnengrabstätten gilt Abs 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Ketzin/Havel in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VIII. Trauerfeiern sowie Benutzung baulicher Einrichtungen**§ 27****Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in der Feierhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Durchführung der Trauerfeiern erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Ketzin/Havel.

§ 28**Benutzung der Kühlhalle und der Feierhallen**

(1) In der Kühlhalle werden die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt.

(2) Die Feierhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Ketzin/Havel und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.

(3) Die Aufbewahrung des Verstorbenen in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Es bedarf zusätzlich die vorherige Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nochmals sehen. Die Zeiten sind mit der Stadt Ketzin/Havel zu vereinbaren. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen, sowie die Benutzung der vorhandenen Musikinstrumente und -anlagen in den Feierhallen bedarf der vorheriger Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel.

IX. Schlussvorschriften**§ 29****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Ketzin/Havel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30**Haftung**

(1) Die Stadt Ketzin/Havel haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden. Sie haften ferner nicht für Diebstähle von Grabmalen, Grabausstattungen und Grabschmuck von Grabstätten. Der Stadt Ketzin/Havel obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Ketzin/Havel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 31**Gebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen, sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 3 der Satzung

a) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt und Grabstätten unberechtigt betritt,

b) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,

c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

d) Waren aller Art anbietet und bewirbt,

e) Druckschriften verteilt,

f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

- g) spielt und lärmt,
h) ohne schriftlichen Antrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert
g) Tiere -außer Blindenhunden- mitbringt
2. entgegen § 15 Absatz 7 der Satzung Blumen, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art nicht an oder auf den vorhandenen Abstellplatz ablegt.
3. entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt.
4. entgegen § 21 Absatz 1 der Satzung ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert.
5. entgegen § 24 Absatz 1 der Satzung Grabmale ohne vorheriger Zustimmung entfernt
6. Grabstätten entgegen § 26 Absatz 1 der Satzung vernachlässigt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Beschluss-Nr. 51-0572017) vom 28.08.2017 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 09.09.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow

Die vorstehende Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den OT Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung) wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 09.09.2019 beschlossen und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 09.09.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 01/15 „Wohnbebauung Bergstraße“

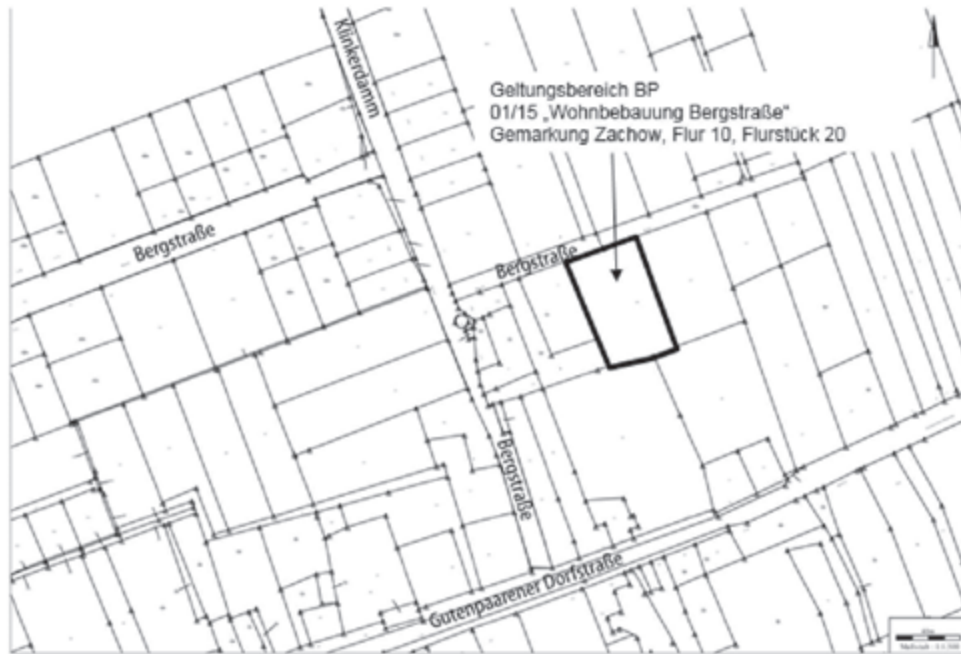
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 13.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/15 „Wohnbebauung Bergstraße“, Gemarkung Zachow, Flur 10, Flurstück 20 mit einer Fläche von ca. 2.860 m² beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit **vom 07.10. bis zum 07.11.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, 09.09.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 03/19 „Zuckerfabrik“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 09.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 03/19 „Zuckerfabrik“, Geltungsbereich: Flur 4, Flurstücke 163, 211/1, 183, 179, 191, 680, 681, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 189, 193, 214, 217, 192/3, 207/1, 208/1, 212/1, 165, 160 thw., 159/2 thw., 159/1 thw., 162, 161/1, 161/2, 218, 216, 215, 204/1, 190, 188, 185, 194/2, Flur 3, Flurstücke 245, 202/2, 203/1, 202/1, 244 und Flur 1, Flurstücke 520/1, 519/1, 520/2 thw. sowie 521 der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 18,2 ha, beschlossen hat.

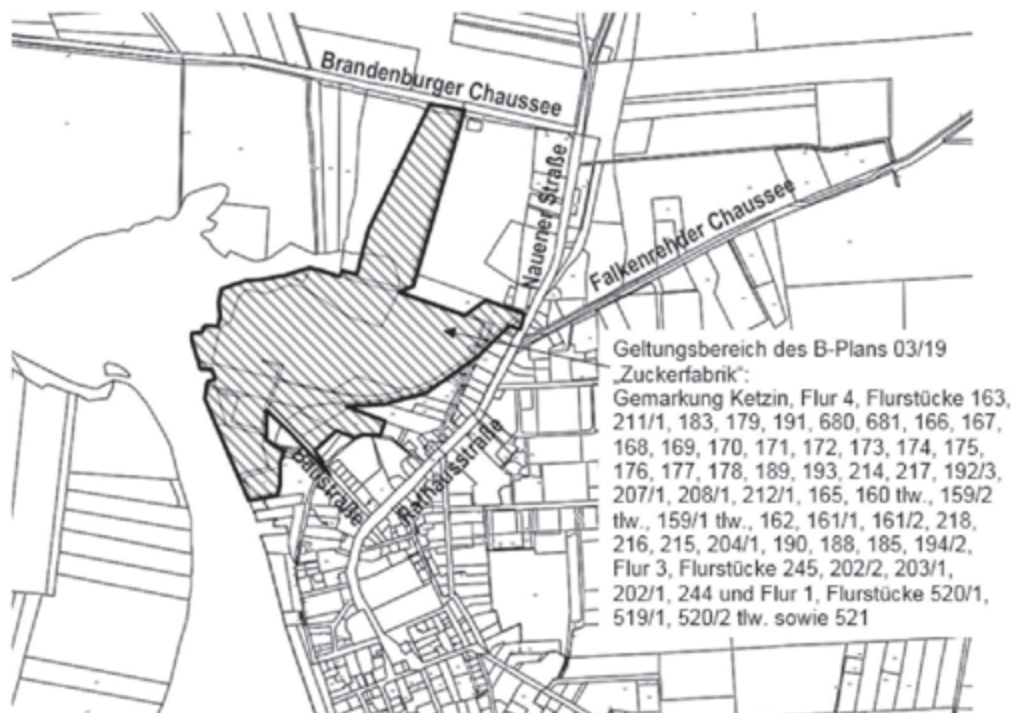
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und parallele partielle Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt mit dem Ziel der Neuordnung und Neuausrichtung des Gebiets hinsichtlich Städtebau und Nutzung. Es erfolgt zugleich die Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplans 02/95 „Wasserstadt Ketzin“.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung durchgeführt.

Ketzin/Havel, 10.09.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ketzin und Ortsteile für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 03/19 „Zuckerfabrik“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 09.09.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ketzin und Ortsteile für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 03/19 „Zuckerfabrik“, Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstücke 163, 211/1, 183, 179, 191, 680, 681, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 189, 193, 214, 217, 192/3, 207/1, 208/1, 212/1, 165, 160 tw., 159/2 tw., 159/1 tw., 162, 161/1, 161/2, 218, 216, 215, 204/1, 190, 188, 185, 194/2, Flur 3, Flurstücke 245, 202/2, 203/1, 202/1, 244 und Flur 1, Flurstücke 520/1, 519/1, 520/2 tw. sowie 521 mit einer Fläche von ca. 18,2 ha beschlossen hat.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die partielle Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans 03/19 „Zuckerfabrik“ durchgeführt, dessen Planungsziel die Neuordnung und Neuausrichtung des Gebiets hinsichtlich Städtebau und Nutzung ist. Es erfolgt zugleich die Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplans 02/95 „Wasserstadt Ketzin“. Die neu auszuweisenden Nutzungen werden in B-Plan und Flächennutzungsplan analog vorgenommen.

Die partielle Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Normalverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung.

Ketzin/Havel, 10.09.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin und Ortsteile mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 02/19 „Energiewendelabor“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/19 „Energiewendelabor“, Geltungsbereich: Flur 12, Flurstücke 55, 56, 57, 60, 3/8 und 3/5 tlw. der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 8,1 ha, beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit **vom 07.10. bis zum 07.11.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, 10.09.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 02/18 „Wohnhaus am Weiher“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 03.07.2018 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/18 „Wohnhaus am Weiher“, Gemarkung Etzin, Flur 3, Flurstücke 113/1 und 246 mit einer Fläche von ca. 2.426 m² beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienwohnhaus. Da sich das Grundstück außerhalb des Bebauungszusammenhangs befindet, wird die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich.

Die Aufstellung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wodurch gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB entfallen.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind der Planung zu entnehmen:

- Bestandsaufnahme und Bewertung/Konfliktdarstellung
- Beschreibung der Prüfmethode und der Wirkfaktoren der Planung
- Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und der Auswirkungen der Planung
- Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter

- Prüfung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote
- Flächenbilanz – Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes, Vermeidungsmaßnahmen
- Kompensationsermittlung.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgte bereits vom 03.06.-03.07.19. Die Auslegung wird wegen eines Fehlers in der Bekanntmachung zur vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom **07.10. bis 07.11.19** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,

wiederholt.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, 09.09.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 03/18 „Baustraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 03/18 „Baustraße“, Gemarkung Ketzin, Flur 3, Flurstücke 296, 298, 299 und 196/5 mit einer Fläche von ca. 1.852 m² beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für ein weiteres Mehrfamilienwohnhaus. Das Vorhaben verfolgt zugleich das Ziel, eine städtebaulich sinnvolle Eckbebauung herzustellen, was auch den Sanierungszielen des Sanierungsgebiets „Altstadt Ketzin“ entspricht.

Die Aufstellung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wodurch gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB entfallen.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind der Planung zu entnehmen:

- Auswirkungen auf natürliche und anthropogene Schutzgüter:
 - artenschutzrelevante Biotoptypen,
 - gebietsuntypische Emissionen,
 - Schutzgut Boden,
- städtebauliche Bilanz.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgte bereits in der Zeit vom 27.05. – 27.06.2019. Die Auslegung wird wegen eines Fehlers in der Bekanntmachung zur vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom 07.10. bis 07.11.19 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr

wiederholt.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, 09.09.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 07/97 „Am Schützenplatz“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 07.12.2018 die Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 07/97 „Am Schützenplatz“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstücke 59, 987, 988 und 54/2 tlw. mit einer Fläche von ca. 4.480 m² beschlossen. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Im Planungsprozess wurde der Geltungsbereich auf die Flurstücke 59 tlw., 987, und 54/2 tlw. der Flur 1, Gemarkung Ketzin, verkleinert und weist nunmehr eine Fläche von ca. 2.850 m² auf. Planungsziel ist die Ausweisung eines weiteren Baufensters für ein Ein- oder Zweifamilienwohnhaus.

Die Aufstellung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB entfällt daher die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht nach § 2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind der Planung zu entnehmen:

- Bestandsaufnahme und Bewertung,
- Kurzbeschreibung des Plangebiets,
- Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Gesundheit und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Vegetation und Tierwelt,
- Informationen zu Schutzgebieten und –objekten, zum Schutzgut Fläche, zu Biotoptypen, Flora, Gehölzen und Fauna,
- Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- Flächenbilanz.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgte bereits in der Zeit vom 03.06.-03.07.2019. Die Auslegung wird wegen eines Fehlers in der Bekanntmachung zur vorgenannten

Beteiligung der Öffentlichkeit im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom **07.10. bis 07.11.19** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr

wiederholt.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, 09.09.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Einziehung von Verkehrsflächen in der Stadt Ketzin/Havel

gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29

Gemäß Ankündigung der beabsichtigten Einziehung im Amtsblatt Nummer 05/2017 Jahrgang 23, vom 15. September 2017, wird der südliche Teil der Straße Am Mühlenweg der Stadt Ketzin/Havel auf dem Flurstück 1104 t.w. der Flur 1, Gemarkung Ketzin auf einer Länge von 115 m gem. § 8 BbgStrG eingezogen. Die Einziehung tritt am 27.09.2019 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel, 14669 Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ketzin/Havel, 16.09.2019

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Widmung von Verkehrsflächen in der Stadt Ketzin/Havel

gemäß § 6 Abs. 1 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29

Der nördliche Teil der Steinstraße im Bebauungsplan 01/97 „Havelblick“ der Stadt Ketzin/Havel auf dem Flurstück 176 tws. der Flur 1, Gemarkung Ketzin bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 175/4 wird auf einer Länge von 110 m gem. § 6 BbgStrG öffentlich gewidmet. Die Widmung tritt am 27.09.2019 in Kraft.

Widmungsinhalt:

- | | |
|---|--|
| - Einstufung gemäß § 3 Abs. 1 BbgStrG:
(Nr. 3: Gemeindestraße oder
Nr.4: sonstige öffentliche Straße) | Die Einstufung erfolgt als:
Gemeindestraße |
| - Beschränkungen der Widmung:
(Benutzungsart, Benutzungszweck,
Benutzerkreis und Sonstiges) | keine Beschränkung |
| - Träger der Straßenbaulast: | Stadt Ketzin/Havel |

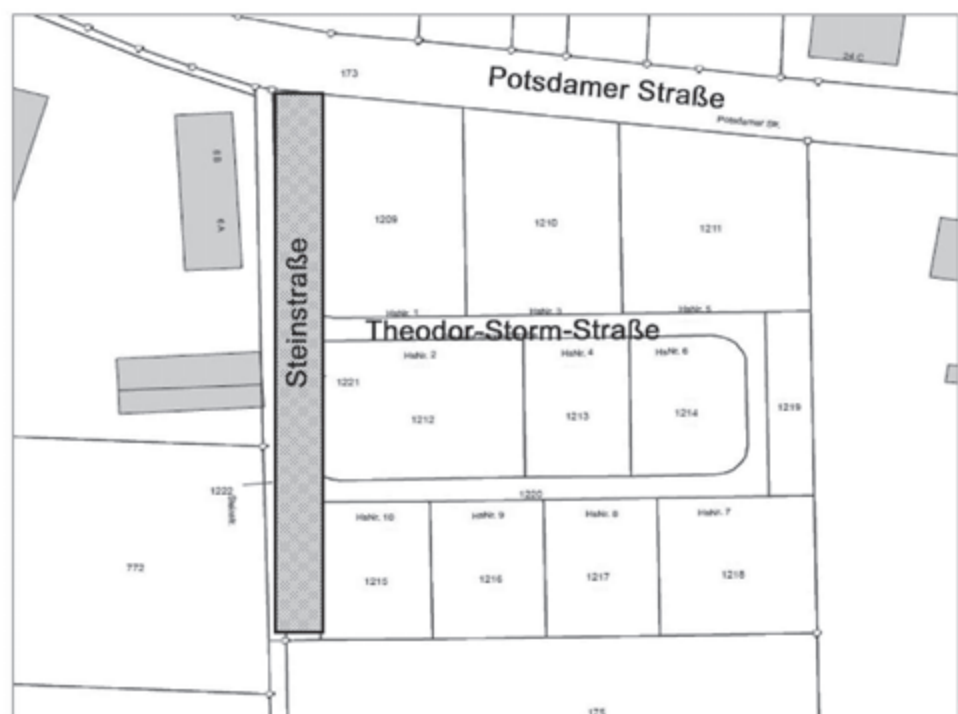
Gemeinde / Stadt: Stadt Ketzin/Havel
 Straßenname: Steinstraße
 Straßenschlüssel: 1206314800121
 Gemarkung: Ketzin
 Flur: 1
 Flurstück: 176 tws.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel, 14669 Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ketzin/Havel, 16.09.2019

gez. Bernd Lück
 Bürgermeister



Bekanntmachung der Beschlussfassungen der Jagdgenossenschaft Zachow

Durch die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow wurden am 27.04.2019 folgende Beschlüsse gefasst:		
01/2019	Durchführung Versammlung gemäß vorgestellter Tagesordnung	11 / 0 / 0
02/2019	Entlastung Vorstand und Kassenwart	11 / 0 / 0
03/2019	Ausschüttung Reinertrag aus Jagdnutzung 2018/2019	11 / 0 / 0
04/2019	Aufstellung Haushaltsplan 2019/2020	11 / 0 / 0

Ketzin/Havel OT Zachow, 02.05.2019

Der Vorstand

Ausschüttung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft Zachow aus dem Jagdjahr 2018/2019

In der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow wurde am 27.04.2019 beschlossen, für das Jagdjahr 2018/2019 den Reinertrag in Höhe von 1,86 € / ha jagdbare Fläche auszuzahlen.

Die Ausschüttung erfolgt unbar. Der Anspruch auf Auskehrung des Reinertrages erfolgt unter zu Hilfenahme eines Formblattes.

Bis zum Nachweis eines Eigentümerwechsels und der Mitteilung einer neuen Bankverbindung ist der Vorstand berechtigt, den Reinertrag mit schuldbefreiender Wirkung an den bisherigen Eigentümer zu überweisen. Die Angaben werden mit dem Jagdkataster verglichen. Nach Überprüfung wird der Betrag auf das Konto des eingetragenen Grundeigentümers oder des Bevollmächtigten überwiesen.

Die entsprechenden Formblätter liegen im Bürgerbüro der Stadt Ketzin/Havel für die Zeit von 4 Wochen aus und sind ausgefüllt bei Reiner Fruk Gutenpaarener Dorfstraße 39 in 14669 Ketzin/Havel OT Zachow abzugeben.

Ketzin/Havel, OT Zachow, 02.05.2019

Managementplanung- für die Natura 2000- Gebiete „Rietzer See“ und „Mittlere Havel Ergänzung“ – Einladung für Landeigentümer, Landnutzer sowie Interessierte

Datum: Mittwoch, 09. Oktober 2019

Uhrzeit: von 17 Uhr Beginn mit Rietzer See, Pause, ab 18:30 Uhr Mittlere Havel Ergänzung.

Ort: Handwerkskammer Potsdam, Zentrum für Gewerbeförderung, Raum O18,
Am Mühlenberg 15, 14550 Groß Kreutz (Havel)

Beide Natura 2000-Gebiete beherbergen verschiedene gefährdete Lebensräume und Arten. Sie wurden daher als sogenannte Fauna-Flora-Habitat-Gebiete in das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufgenommen. Für Natura 2000-Gebiete in Brandenburg sollen in Zusammenarbeit von Planungsbüros, Landnutzern und Eigentümern Schutz- und Bewirtschaftungspläne, sogenannte „Managementpläne“ erstellt werden.

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg koordiniert die Arbeiten und hat die Planungsgemeinschaft "Dr. Szamatolski + Partner GbR" die Bietergemeinschaft Dr. Szamatolski + Partner GbR/ Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH/ALNUS mit der Erstellung beauftragt. Deren Mitarbeiter haben bereits Arten und Lebensräume in den Gebieten untersucht und erste Maßnahmen für deren Erhalt abgeleitet. Die Veranstaltung dient dazu, die Untersuchungsergebnisse zu präsentieren und mögliche Maßnahmen zu diskutieren. Das Natura 2000-Gebiet „Mittlere Havel Ergänzung“ setzt sich aus mehreren Teilgebieten zusammen, die alle entlang der Havel liegen. Um drei dieser Teilgebiete wird es bei der Veranstaltung gehen (siehe Karte). Für die anderen Abschnitte wurden gesonderte Veranstaltungen angeboten.

Die Entwürfe der Managementpläne können vorab eingesehen werden unter:

www.natura2000-brandenburg.de/projektgebiete/potsdam-mittelmark/rietzer-see/berichte-und-karten/

www.natura2000-brandenburg.de/projektgebiete/potsdam-mittelmark/mittlere-havel-ergaenzung/berichte-und-karten/

Ansprechpartnerin: Ninett Hirsch

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg, Verfahrensbeauftragte Ninett Hirsch

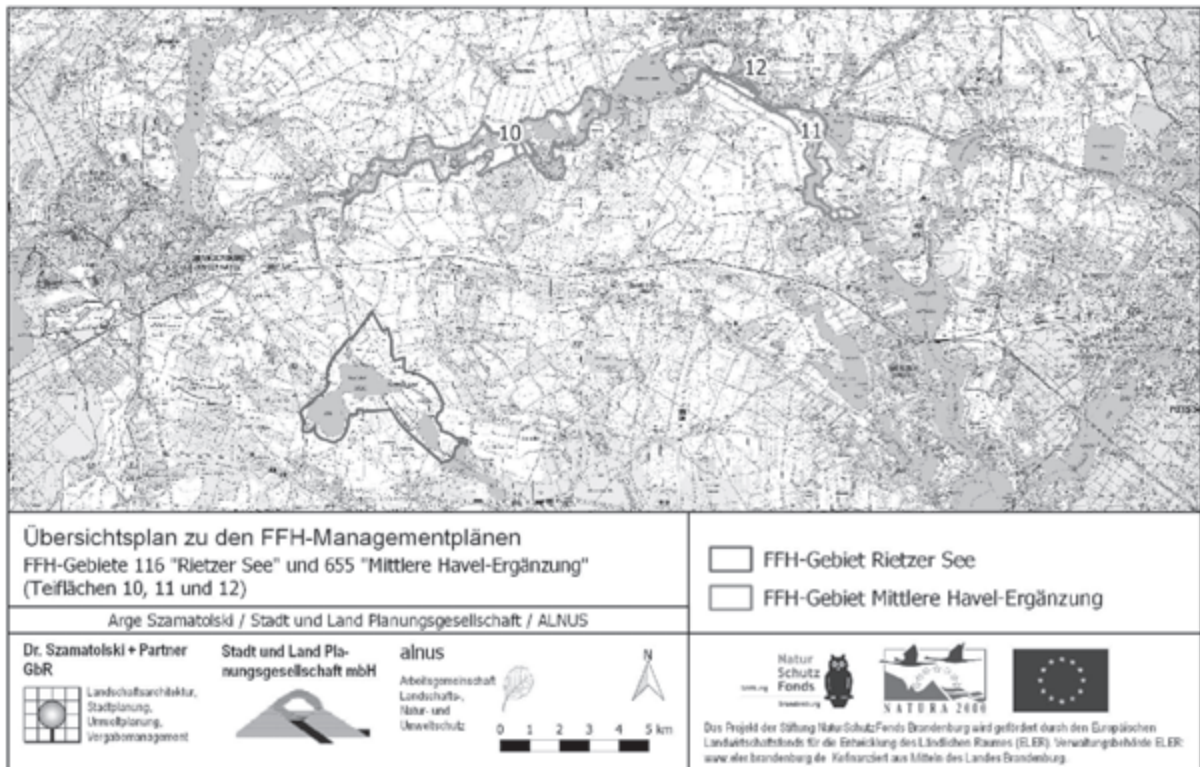
Heinrich-Mann-Allee 18/19, 14473 Potsdam

Tel.: 0331 / 971 64 875, Fax: 0331 / 971 64 770

ninett.hirsch@naturschutzfonds.de

www.natura2000-brandenburg.de

Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Seeburger Chaussee 2, Haus 4 | 14476 Potsdam

Landesamt für
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat 23 - Bodenordnung

Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Potsdam) ordnet gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 61 FlurbG² für das

Bodenordnungsverfahren Kammeroder Obstplan

Verfahrens - Nr. 1/013/C

hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 und 2 an.

1. Mit dem **15. August 2019** tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§§ 61 Abs. 2 und 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen,

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 31. März 2011 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 31. März 2011 geregelt worden.
Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.
4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem **15. August 2019** auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. August 2019) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).
6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
7. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG werden hiermit aufgehoben. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke nicht mehr der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Ferner dürfen von nun an Bauwerke und andere Anlagen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ggf. andere gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO³).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1 und 2 nicht mehr vorliegen und somit der Bodenordnungsplan einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung) und somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 17.07.2019

Im Auftrag

gez. *Benthin*

Referatsleiter Bodenordnung

Ende des amtlichen Teils

Neue Wertstoffcontainer-Aufstellfläche in der Falkenrehder Chaussee

Die Verbesserung der Serviceleistungen für die Bevölkerung ist u.a. auch Teil des Leitbildes 2030 der Stadt Ketzin/Havel. Zukünftig ist vor dem Einkauf auch die Entsorgung des Leergutes am Einkaufsstandort möglich. Die Havelländischen Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH ist bereit, die Stadt Ketzin/Havel dabei zu unterstützen.

Am Geschäftsstandort von NETTO in der Falkenrehder Chaussee in Ketzin/Havel werden die neuen Glas-Container zur Wertstoffsammlung noch in diesem Jahr aufgestellt.

Am Standort Lidl, Nauener Straße in Ketzin/Havel ist ebenfalls eine Standfläche in Planung.

Am Standort des neuen Wohngebietes Lilienweg/Tulpenweg werden die Container beräumt.

Ketzin/Havel, 13.09.2019

gez. Bernd Lück

Bürgermeister



Stadt Ketzin/ Havel
Bürgerhaushalt 2020

Abstimmungsberechtigung:

Alle Einwohner von Ketzin/Havel und OT, die mind. 14 Jahre alt sind.

Sie haben 1 Stimme!

Zur Abstimmung stehende Vorschläge:

Nr.	Kurztitel	Kosten	Nur 1 Kreuz!
Feuerwehren			
1	Beschaffung von PC und Medientechnik für die Ausbildung der Feuerwehr	9.000 €	
2	Verbesserung der Ausrüstung der Feuerwehr Ketzin/Havel und Ortswehren	10.000 €	
Schule und Kultur			
3	Anschaffung einer elektronischen Tafel für die Europaschule Ketzin	10.000 €	
Soziales und Jugend			
4	Anschaffung eines Spielgeräts für den Hort Ketzin	10.000 €	
Gesundheit und Sport			
5	Errichtung eines Wasserspielplatzes im Strandbad Ketzin	10.000 €	
Straßen und Verkehrsanlagen			
6	Fahrradständer an der Bushaltestelle Brennerei/Knoblaucher Weg	500 €	
7	Errichtung einer Umlaufperre am Rundwanderweg (Bereich Straße „An der Havel“)	1.000€	
8	Gestaltung des Marktplatzes mit Fischerkahn, Blumenkübel, Bänken usw.	7.500 €	
9	Gestaltung Rathausstraße (Blumenampeln, Weihnachtsbeleuchtung, Wimpelketten)	10.000 €	
Natur, Landschaft und Umwelt			
Ketzin/Havel:			
10	Einfriedung des Spielplatzes in der Potsdamer Straße (Stobernackplatz)	10.000 €	
11	Aufstellung von Sitzbänken zw. Ketzin und Paretz	3.000 €	
12	Errichtung von bienenfreundlichen Blumeninseln im Stadtpark Ketzin (Alter Friedhof)	700 €	
13	Gestaltung der Havelpromenade (Rasensaat, Blumen, Spielgeräte)	10.000 €	
OT Falkenrehde:			
14	Erweiterung des Spielplatzes in Falkenrehde (Uetzer Weg)	10.000 €	
15	Errichtung eines Spielplatzes in Neu-Falkenrehde (Paretzer Weg)	10.000 €	
OT Tremmen:			
16	Erweiterung des Spielplatzes in Tremmen (Erstellung Spielplatzkonzept)	10.000 €	
OT Zachow:			
17	Badebereich am Trebelsee in Zachow herrichten	3.000 €	
OT Paretz:			
18	Blühstreifen und Wildrosensträucher am Wanderweg zw. Paretz und Neufalkenrehde	5.200 €	

Die persönlichen Daten dienen nur der Kontrolle der Abstimmungsberechtigung. Damit soll verhindert werden, dass eine Person mehrere Abstimmungsformulare einreicht und dass sich Nichtabstimmungs-berechtigte an der Abstimmung beteiligen.

Die Daten werden nur zur Auswertung der Abstimmung erhoben und nicht veröffentlicht.

Vorname/ Name: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Einreichen des Abstimmungsformulars (letzter Abgabetermin 20.10.2019)

<ul style="list-style-type: none"> - per Mail: buergalhaushalt@ketzin.de - per Post: Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr.7, 14669 Ketzin/Havel - persönlich: Bürgerbüro (Rathausstr.29) - im Internet: unter www.ketzin.de 	<p>Ihr Abstimmungsformular ist gültig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie nur 1 Feld angekreuzt haben und - Ihre persönlichen Daten eingetragen haben.
---	---

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 500. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel